

N^o 3.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuskript gedruckt.)

Stuttgart, den 2. März 1899.

Inhalt:

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern:

An die K. Kameralämter und das K. Hauptsteueramt Stuttgart, betreffend den Ansaß der Liegenschaftsaccise bei Veräußerung erbchaftlicher Liegenschaft unter Miterben während des Aufschubs der Eventualteilung. Vom 28. Februar 1899.

Nr. 1656.

Erlaß des Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, vom 28. Februar 1899, betreffend den Ansaß der Liegenschaftsaccise bei Veräußerung erbchaftlicher Liegenschaft unter Miterben während des Aufschubs der Eventualteilung.

An die K. Kameralämter und das K. Hauptsteueramt Stuttgart.

Mit Genehmigung des K. Finanzministeriums tritt an die Stelle der Ziff. 3 in § 15 des Erlasses vom 7. Mai 1892, betreffend die Liegenschaftsaccise, Amtsbl. S. 181, folgende Vorschrift:

Als im Laufe der Teilung vorgegangen ist eine Eigentumsveränderung dann anzusehen, wenn dieselbe in unmittelbarer Verbindung mit der Eventualteilung oder der Realteilung in der Zeit vom Beginn der Thätigkeit der Teilungsbehörde an bis zum Abschluße der Eventualteilung oder bei Realteilungen bis zu der Eröffnung der Erbsverweisung stattfindet. Erfolgt der kauf- oder tauschweise Eigentumsübergang von Erbchaftsgrundstücken an Miterben während der Zeit des Aufschubs

einer Eventualteilung, so ist nach einer neuerdings ergangenen Entscheidung des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts der Vertrag zum gerichtlichen Erkenntnis zu bringen, und unterliegt demgemäß auch der Liegenheitsaccise; hiebei bleibt jedoch derjenige Teil des Kaufschillings von der Accise befreit, welcher der Erbchaftsquote der übernehmenden Erben entspricht.

Von gegenwärtigem Erlasse ist jedem Ratschreiber, sowie jedem Ortssteueramt ein Exemplar auszufolgen.

Stuttgart, den 28. Februar 1899.

Stumpf.